



-I-5- Oberlandesgericht Hamm, 59061 Hamm

23.08.2018

Seite 1 von 1

Rechtsanwälte  
Günther & Partner  
Mittelweg 150  
20148 Hamburg

Vert.:	Frist not.		KR/ KfA	Mdt.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Kennt- nis.
SB	28. AUG. 2018			Rück- spr.
Rück- spr.	Rechtsanwälte Günther Partnerschaft			Zar- lung
zdA				Ste- lung

Aktenzeichen

I-5 U 15/17

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Rathenow

Durchwahl

02381-272-2201

Ihr Zeichen: 17/0063V/R/dr

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

Lliuya gegen RWE AG

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Rathenow

Justizbeschäftigte

- automatisch erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift

Heßlerstr. 53

59065 Hamm

Sprechzeiten

Telefon

02381-2720

Telefax:

02381/272-518

Nachtbriefkasten: Heßlerstr. 53,

59065 Hamm

Konten der Zahlstelle Hamm:

IBAN

DE57 4400 0000 0041 0015 10

Verkehrsanbindung: ab Hbf. Linie

6 oder 33 bis Haltestelle

Widumstr./OLG bzw. mit Linie

30/31 bis Ludwig-Erhard-Str.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in  
Rechtssachen durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter:  
[www.justiz.nrw.de/datenschutz/rechtssachen](http://www.justiz.nrw.de/datenschutz/rechtssachen).

## Beglaubigte Abschrift

I-5 U 15/17  
2 O 285/15  
Landgericht Essen



Oberlandesgericht Hamm

Vert.:	Frist net.		KR/ K/A	Mdt.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Keent- nisc.
SB	28. AUG. 2018			Rück- spr.
Rück- spr.	Rechtsanwälte Günther Partnerschaft			Zah- lung
zdA	[Handwritten initials]			Stel- lung:

## Beschluss

In dem Rechtsstreit  
Lliuya gegen RWE AG

F: 11.09.18  
VF: 06.09.18  
[Handwritten signature]

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm  
am 23.08.2018

durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer, die Richterin am  
Oberlandesgericht Uelwer und den Richter am Landgericht Dr. Al-Deb'i

### beschlossen:

I.

Aus prozessökonomischen Gründen und wegen der voraussichtlich hohen Kosten soll - in teilweiser Abänderung des Beschlusses vom 30.11.2017 - zunächst über die Beweisfrage III. Nr. 1 dieses Beweisbeschlusses Beweis erhoben werden:

Infolge der erheblichen Zunahme der Ausbreitung und des Wasservolumens der Palcacocha Lagune besteht eine ernsthaft drohende Beeinträchtigung des unterhalb der Gletscherlagune liegenden Hausgrundstücks des Klägers auf der [REDACTED] in der Stadt Huaraz in der Region Ancash in Peru durch eine Überflutung und /oder eine Schlammlawine.

II.

Diese Ausgangsfrage wird wie folgt ergänzt und präzisiert:

Besteht zudem eine ernsthaft drohende Gefahr für eine Ablösung einer Eislawine, eines Gletscherabbruchs oder einer Gesteinsrutschung in die Laguna Palcacocha? Welche Folgen hätte dies für die Laguna Palcacocha und das klägerische Grundstück? Ab welcher Größe (Masse und Volumen) käme es zu einer Flutwelle, die zu einer Überströmung der Endmoräne und der beiden künstlichen Dämme und/oder zu einem Bruch der Endmoräne und der beiden künstlichen Dämme führen

würde? Unter welchen Voraussetzungen würde das klägerische Grundstück durch eine Flutwelle (ggf. mit welcher Höhe und welcher Geschwindigkeit) überflutet?

Bezüglich der Definition des Vorliegens **einer ernsthaft drohenden Beeinträchtigung** des unterhalb der Gletscherlagune liegenden Hausgrundstücks des Klägers durch eine Überflutung oder eine Schlammlawine muss die Beweisfrage dahingehend konkretisiert werden, ob und inwieweit bereits heute wissenschaftlich belegbare Tatsachen vorliegen, die den Schluss auf eine ernsthafte Gefahr für das klägerische Grundstück durch die vorgenannten Ereignisse begründen. Es kommt mithin darauf an, ob bereits heute davon ausgegangen werden kann, dass die Situation an der Palcacocha Lagune für das klägerische Grundstück tatsächlich die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts in absehbarer Zeit bzw. alsbald in sich birgt (vgl. Staudinger/Gursky, BGB, Neubearbeitung 2012, § 1004, Rn. 214).

Schließlich wird den Sachverständigen aufgegeben, sich mit den Fragen der Beklagten aus dem Schriftsatz vom 31.07.2018 Nr. 1a (S. 2 - 4 Abs. 1, Bl. 998 -1000 d. A.) auseinanderzusetzen, sofern dies für die Beantwortung der Beweisfragen notwendig erscheint.

III.



IV.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen. *mit C*

Dr. Meyer

Uelwer

Dr. Al-Deb'i

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Hamm

